

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden «Allgemeinen Einkaufsbedingungen» der Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind integrierende Bestandteile des Vertrages.
2. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telephonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) gelten nur soweit, als sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltene Regelung massgebend.
5. Dem Besteller ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Bestellbestätigung zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestellbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Bestellungsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.
6. Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig.

Art. 2 Lieferung

7. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
8. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Art. 3 Termine

9. Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden.
10. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss zu dem genannten Termin erbracht ist.
11. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Besteller auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

Art. 4 Versand

12. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen.
13. Die Lieferung der Ware erfolgt ‚DAP Zwilag Areal, CH-5303 Würenlingen Incoterms® 2010‘. (Ohne besondere Vorschriften sind die Sendungen auf preisgünstigstem Wege, per Frachtgut oder Post vorzunehmen.) Im Falle von Lieferterminüberschreitungen gehen die Kosten für Eilgut- und Express-Sendungen zu Lasten des Lieferanten.
14. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an den Besteller. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer andern gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein.
15. Alle mechanischen Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.
16. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort.

Art. 5 Abnahme, Garantiezeit, Garantien

17. Die Kontrolle der Lieferung durch den Besteller ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach Eingang erfolgen. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die Abnahme durch den Besteller.
18. Die Garantiezeit beträgt 2 Jahre vom Tage der Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet.
19. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem, dauert jedoch in jedem Falle längstens drei Jahre ab erstmaliger Abnahme der instandgesetzten Teile beziehungsweise der gelieferten Ersatzteile.
20. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneterer Konstruktion.
21. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
22. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.

Art. 6 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien, Haftung für Schäden

23. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.
24. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die erforderlichen Verbesserungen als Garantiearbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiearbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet statt dessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Besteller für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.
25. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn für alle Schäden, die dem Besteller durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.
26. Falls der Besteller qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, wird der Besteller den Lieferanten hierüber informieren. Ungeachtet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist der Besteller befugt, den Lieferanten anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen; über solche Analysen hat der Lieferant dem Besteller innerhalb von 10 Tagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information des Lieferanten über qualitätsbezogene Probleme, zu berichten. Der Besteller behält sich vor, auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den Lieferanten beim Lieferanten ein Audit durchzuführen.

Art. 7 Verjährung

1. Die Gewährleistungsansprüche und alle übrigen Ansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf der Garantiezeit.

Art. 8 Rechnung und Zahlung

27. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
28. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen netto nach Eingang der Rechnung.

Art. 9 Geheimhaltung

29. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, welche die Geschäftsbeziehung betreffen und weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln und sie nicht für eigene oder andere vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung vom Besteller.

Art. 10 Urheberrechts- und Patentverletzungen

30. Der Lieferant haftet dem Besteller gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für den Besteller zu führen und den Besteller von anfälligem Schaden freizuhalten.

Art. 11 CE-Konformität

31. Die zu liefernde Ware hat hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Waren, die in den Anwendungsbereich einer oder mehrerer EU-Richtlinien fallen, haben deren Vorschriften zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und die Richtlinie 2014/30/EU über elektromagnetische Verträglichkeit und ihrer jeweiligen künftigen Änderungen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten zu prüfen, welche Richtlinien zu beachten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt und der Besteller hat Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 12 Ethische Standards

32. Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl bei seinen eigenen Tätigkeiten und Erfüllungshandlungen als auch bezüglich seiner Zulieferer und weiterer Vertragspartner die Einhaltung grundlegender ethischer Standards, wie insbesondere Achtung der Menschenrechte gemäss lokaler Rechtsordnung und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte der UNO, Verzicht auf Zwangsarbeit, Verzicht auf Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und Standards sowie Verzicht auf jegliche Form von Korruption, sicherzustellen.

Art. 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

33. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
34. Die Parteien anerkennen Baden/AG, Schweiz, als Gerichtsstand.
35. Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt; vorbehalten bleibt der Weiterzug an das Bundesgericht.
36. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Art. 14 Erfüllungsort

37. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
38. Erfüllungsort für Zahlungen ist Baden